

---

FACHINFORMATION

---

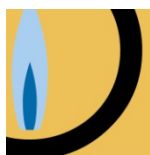
# GI 10

---

## Brandschutz bei Kunden-Gasanlagen in bestehenden Gebäuden

Mai 2024

---





# Brandschutz bei Kunden- Gasanlagen in bestehenden Gebäuden

FACHINFORMATION

**GI 10**

Mai 2024

## Fire protection for customer gas installations in existing buildings

### Inhalt

Seite

0	Vorwort .....	3
1	Anwendungsbereich .....	3
2	Begriffsbestimmungen .....	4
3	Allgemein.....	4
4	Überprüfungen am Gebäude (z. B. Objektsicherheitsprüfung, Feuerbeschau)	4
5	Änderungen an der bestehenden Kunden-Gasanlage .....	6
6	Änderungen am bestehenden Bauwerk .....	6
7	Zitierte Unterlagen .....	6

## FA Gasinstallation

Die vorliegende Fachinformation wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Herausgabe gültigen Normen, Vorschriften und technischen Regeln erstellt.

Bei allen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für alle Geschlechter.

1. Auflage, Mai 2024

Vervielfältigung, Übertragung und Speicherung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der ÖVGW gestattet.

Medieninhaber: Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach  
1010 Wien, Schuberting 14  
ZVR 818158001  
Telefon +43/1/513 15 88-0\*  
E-mail: [office@ovgw.at](mailto:office@ovgw.at)  
Internet: [www.ovgw.at](http://www.ovgw.at)

## **0 Vorwort**

Die vorliegende Fachinformation wurde von Experten der österreichischen Gaswirtschaft in Zusammenwirken von österreichischen Vertretern der Installations- und Gasgerätetechnik sowie Brandschutzspezialisten erstellt. Sie soll Hilfestellung bei der Anwendung von gastechnischen- bzw. brandschutztechnischen Anforderungen in bestehenden Gebäuden aus baurechtlicher Sicht bieten.

## **1 Anwendungsbereich**

Bei Errichtung und Betrieb von Kunden-Gasanlagen in Wohngebäuden kommt es immer wieder zu Unklarheiten bezüglich brandschutztechnischer Anforderungen, die sich aus den Vorgaben der Umsetzung der OIB-Richtlinie 2 ergeben.

Die vorliegende Fachinformation soll Hilfestellung bei der Anwendung von Brandschutzanforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2 (Ausgabe 2023), Punkt. 3.4.4. einerseits und der gastechnischen Anforderungen seitens ÖVGW andererseits, insbesondere in folgenden Fällen, bieten:

- Überprüfungen am Gebäude (z. B. Objektsicherheitsprüfung, Feuerbeschau)
- Änderungen an der bestehenden Kunden-Gasanlage
- Änderungen am bestehenden Bauwerk

## 2 **Begriffsbestimmungen**

Es gelten die Begriffe der ÖVGW-Richtlinie G K11 sowie der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen.

## 3 **Allgemein**

Grundsätzlich gelten die OIB-Richtlinien für Neubauten. Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird (siehe Punkt 12 der OIB-Richtlinie 2).

Bei Generalsanierungen am Gebäude ist im Einzelfall mit der jeweils zuständigen Baubehörde abzuklären, ob Abschnitt 12 der OIB-Richtlinie 2 zur Anwendung kommt oder dies als Neubau einzustufen ist. Im Neubau gelten zu den GK-Regeln die aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2.

Auszug OIB-RL 2 (Ausgabe 2023), Punkt 3.4.4: „In Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a sowie in Treppenhäusern von Gebäuden ab der Gebäudeklasse 4 ist eine Verlegung von brennbaren Leitungen sowie von Leitungen für brennbare Medien jeweils ohne brandschutztechnische Vorkehrungen unzulässig.“

Auszug OIB-RL 2 (Ausgabe 2023), Punkt 12 – „Bauführungen im Bestand: Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.“

Auszug ÖVGW-Richtlinie G K11 (Ausgabe 2022), Punkt 2.12: „Die Gasanlage umfasst alle technischen Einrichtungen zur Verteilung und Verwendung des Brenngases nach der Hauptabsperreinrichtung. Sie beinhaltet die Leitungsanlage, Mess-, Regel-, Druckerhöhungs- und Sicherheitseinrichtungen, Gasgeräte bzw. Gasmotoren, Verbrennungsluftzuführung und Abgasabführung.“

## 4 **Überprüfungen am Gebäude (z. B. Objektsicherheitsprüfung, Feuerbeschau)**

Liegen keine Änderungen an bestehenden Gebäuden und der bestehenden Gasanlage vor, ist eine Anpassung an die Vorgaben des Punktes 3.4.4. der OIB Richtlinie 2 (Ausgabe 2023) bei der Gasanlage nicht erforderlich. Dies betrifft die Leitungsanlage (z. B. Leitungen, Armaturen, Gaszähleranlage) und Gasgeräte.

Nachfolgende Beispiele zeigen solche zulässige Bestandsanwendungen:

### 4.1 **Beispiel: Gaszähler in Stiegenhäusern**

Auszug G K51, Ausgabe 2016

Gaszähler sollten in allgemein zugänglichen Gebäudeteilen, in Nischen in der Fassade oder in freistehenden Zählerkästen untergebracht werden.

Gaszähler dürfen sich grundsätzlich nicht in Fluchtwegen befinden, außer diese sind in einer Höhe über 2,10 m montiert.

Sind Gaszähler in Kästen bzw. Nischen untergebracht, müssen diese oben und unten mit Lüftungsöffnungen von mindestens je 5 cm<sup>2</sup> freiem Querschnitt versehen sein.

Anmerkung: Im Falle von Undichtheiten wird einerseits die Ansammlung von Gas in einen Hohlraum vermieden und andererseits die Leckage durch den Warngeruch (Odorierung des Gases) wahrgenommen. Bestehende Türen (z. B. aus Holz, mit größerer Lüftungsöffnung) dürfen beibehalten werden.



**Bild 1: Gaszähler in Stiegenhaus**

## **4.2 Beispiel: Gasleitung im Stiegenhaus**

Auszug G K21, Ausgabe 2024

Gasleitungen im Gebäude sind aus metallischen Werkstoffen errichtet und können u. a. freiverlegt, unter Putz oder verkleidet sein. Sind diese Leitungen verkleidet, müssen zwei Lüftungsöffnungen von mindestens je 100 cm<sup>2</sup> vorhanden oder der Hohlraum satt ausgefüllt sein.

Anmerkung: Weitere Teile der Leitungsanlage z. B. Lösbare Verbindungen, Absperrrichtungen müssen zugänglich sein. Freiverlegte Leitungen im Stiegenhaus können ohne Änderungsmaßnahmen bestehen bleiben.



**Bild 2: Gasleitung im Stiegenhaus**

## **4.3 Beispiel: Gasleitung Wohnungseintritt (Brandabschnitte)**

Auszug G K21, Ausgabe 2024

Leitungsanlagen sind einschließlich etwaiger Schutzrohre so zu errichten, dass die mechanische Stabilität, der Brandschutz, die Wärmedämmung und die Schalldämmung des Gebäudes nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Werden zugelassene Brandschutzlösungen eingesetzt, kann das Schutzrohr entfallen.

Anmerkung: Freiverlegte Leitungen welche durch Wände- bzw. Deckendurchbrüche führen müssen vor Gebäudebewegungen bzw. -setzungen geschützt werden.



**Bild 3: Gasleitung Wohnungseintritt (Brandabschnitte)**

#### **4.4 Beispiel: Gasgerät im Stiegenhaus**

Ein Sonderfall für die Aufstellung von Gasgeräten ( $\leq 50$  kW Nennwärmebelastung) ist die Situierung auf Fluchtwegen von Räumen für größere Menschenansammlungen, in Stiegenhäusern und auf allgemein zugänglichen Fluren. Dies ist zulässig wenn, das Gasgerät raumluftunabhängig ist (Art C) und so montiert wurde, dass es nicht in die genannten Räume hineinragt und gegen unbefugte Betätigung geschützt ist.

Anmerkung: Diese Lösungen wurden bei der Installation von dezentralen Heizsystemen gelegentlich ausgeführt.

### **5 Änderungen an der bestehenden Kunden-Gasanlage**

Werden Änderungen an der bestehenden Kunden-Gasanlage wie Austausch/Erneuerung/Instandsetzung von Bauteilen (z. B. Armaturen, Leitungen, Gasgeräten) nach den Regeln der Technik durchgeführt, stellen diese Maßnahmen in der Regel eine sicherheitstechnische Verbesserung dar. In diesen Fällen ist im Sinne des Punktes 12 der OIB Richtlinie 2 „Bauführung im Bestand“ eine Anpassung an die Vorgaben des Punktes 3.4.4. der OIB Richtlinie 2 (Ausgabe 2023) bei der Gasanlage nicht erforderlich.

### **6 Änderungen am bestehenden Bauwerk**

Bei Änderungen am Gebäude (Um- und Zubauten) sowie bei Generalsanierungen am Gebäude ist im Einzelfall mit der jeweils zuständigen Baubehörde abzuklären, ob Abschnitt 12 der OIB-Richtlinie 2 zur Anwendung kommt oder dies als Neubau einzustufen ist. Im Neubau gelten zusätzlich zu den GK-Regeln die aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2.

Anmerkung: Sind die Anforderungen des Punktes 3.4.4. der OIB Richtlinie 2 (Ausgabe 2023) umzusetzen, ist auf Anforderungen die sich aus anderen Regelwerken (z. B. Lüftungsanforderungen aus ÖVGW G K-Richtlinien) Bedacht zu nehmen.

### **7 Zitierte Unterlagen**

ÖVGW-Richtlinie G K11	Begriffe, Sinnbilder und Tabellen
ÖVGW-Richtlinie G K21	Errichtung und Änderung von Leitungsanlagen
ÖVGW-Richtlinie G K51	Gasmessung
OIB-Richtlinie, Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
OIB-Richtlinie 2	Brandschutz







---

ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG  
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

A-1010 Wien, Schuberting 14

Tel.: +43 / 1 / 513 15 88 – 0\*

E-mail: [office@ovgw.at](mailto:office@ovgw.at)

[www.ovgw.at](http://www.ovgw.at)

---



ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG  
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH